

Zum Zwecke einer organisierten Ausübung ihres gemeinsamen Hobbys und mit der weiteren Aufgabe gesellschaftliche Kontakte zu unterhalten, gründen Oldtimer-Freunde einen Verein und geben sich folgende

## **Satzung<sup>1</sup>**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „OLDTIMER-GARAGE Berlin-Brandenburg e.V.“.  
Er hat seinen Sitz in Berlin.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Verwirklichung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist es, Relikte des Straßenbildes vergangener Jahrzehnte zu erhalten und zu dokumentieren und im Rahmen eines Museums, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
3. Dieser Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass
  - a) Besitzern von Fahrzeugen und Gegenständen, die dem oben genannten Zweck dienen, Möglichkeiten zum Instandsetzen und -halten gegeben wird.
  - b) die Öffentlichkeit für diesen Bereich des Kulturerbes sensibilisiert und an das Hobby herangeführt wird.
  - c) Kontakte zu in- und ausländischen Vereinigungen gleicher Zielsetzung geknüpft werden.

### **§ 3 Finanzielle Mittel**

1. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Ausgaben sind eindeutig zu belegen.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung und haben nur Anspruch auf Ersatz ordentlich nachgewiesener Auslagen.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand im Rahmen von Vorstandssitzungen. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

---

1 Die vorliegende Satzung entspricht im Wortlaut dem von der Mitgliederversammlung am 06.02.2015 beschlossenen Entwurf und dem darüber geführten Protokoll.

## **§ 4 Erwerb und Status der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die sich der „OLDTIMER-GARAGE Berlin-Brandenburg e.V.“ verbunden fühlt und dem Vereinszweck aufgeschlossen gegenübersteht.
2. Wer Mitglied werden will, kann vor der Bewerbung Einsicht in die Satzung nehmen.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich auf einem Formblatt zu stellen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der die Entscheidung dem Antragsteller innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich bekanntzugeben hat.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
6. Außerordentliche Mitglieder sind die Ehren- und Fördermitglieder des Vereins. (siehe hierzu auch § 5 „Mitgliedsbeiträge“ und § 12 „Rechte und Pflichten“)
7. Ehrenmitgliedschaft: Der Vorstand schlägt die jeweilige Person auf Grundlage von besonderen Verdiensten vor. Eine Ehrenmitgliedschaft kann nur durch einen Beschluss durch die Mitgliederversammlung auf Grundlage eines Vorschlages des Vorstandes verliehen werden. Wird eine vereinsfremde Person geehrt, die den Verein in besonderer Weise unterstützt hat, wird damit allein noch keine Mitgliedschaft begründet.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Mitglied hat einen Monatsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 15. eines jeden Monats per Bankeinzugsverfahren zu entrichten.
3. Fördermitgliedschaften sind zu mindestens einem Viertel des monatlichen Mitgliedsbeitrages ohne Stimmrecht möglich. Die Höhe des Beitrages für Fördermitglieder wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und beträgt gegenwärtig ein Viertel des möglichen Beitrages.
4. Ehrenmitglieder sind von der monatlichen Beitragspflicht befreit. Erhöhte Mitgliedsbeiträge im Falle einer Stellplatznutzung sind zu entrichten.
5. Sofern die Mitgliedschaft mit einem oder mehreren Stellplätzen auf dem Vereinsgelände verbunden ist und insofern ein erhöhter Mitgliedsbeitrag zu entrichten ist, dürfen pro Mitglied maximal 3 Stellplätze auf dem Vereinsgelände vergeben werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen bei Geschäftsaufgabe oder Liquidation,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste und
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.

**zu a)** Eine Weiterführung der Mitgliedschaft ist auf Antrag der Erben/Liquidatoren durch Übertragung der Mitgliedschaft mit Zustimmung des Vorstandes zulässig.

**zu b)** Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jeweils zum 15. eines Monats mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

**zu c)** Durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, das trotz zweimaliger Mahnung mit der fälligen Beitragszahlung 6 Monate im Verzug ist.

**zu d)** Ein Mitglied kann auf Antrag eines jeden Vereinsmitgliedes durch Beschluss des Vorstandes bei

- Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder beharrliches Zuwiderhandeln gegen die Zwecke und Interessen des Vereins,
- Nichterfüllung der sich aus der Satzung oder aus den Vereinsordnungen ergebenden Mitgliederpflichten,
- Nichtbeachtung von Anordnungen der Vereinsorgane,
- Beteiligung oder Verursachung erheblicher Zwistigkeiten mit oder unter Vereinsmitgliedern,
- vorsätzliche oder mutwillige Beschädigung von Vereins- oder Mitgliedergegenständen ausgeschlossen werden.

2. Der Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss geht ein Abmahnverfahren voraus, d. h. das betroffene Mitglied ist zunächst schriftlich unter nachrichtlicher Beteiligung des Beirates über das ihm zur Last gelegte Fehlverhalten und sich daraus ergebende Konsequenzen zu informieren, verbunden mit der Aufforderung, sich binnen einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder persönlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung etwaiger vorliegender Äußerungen des Mitglieds zu entscheiden. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich innerhalb von 2 Wochen unter nachrichtlicher Beteiligung des Beirates mit Gründen mitzuteilen. Der Ausschluss wird mit Bekanntgabe des Beschlusses an den Betroffenen wirksam. Gegen den Beschluss kann der Betroffene beim Beirat unverzüglich Beschwerde einlegen. Bis zu der unwiderruflichen Entscheidung des Gesamtvorstandes ruhen die Mitgliedsrechte.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle satzungsmäßigen Rechte. Das ausgeschiedene Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Eigentum des Vereins unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Beirat
  - der Vorstand
2. Vorstand und Beirat bilden zusammen den Gesamtvorstand.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung (MV) ein. Die MV ist nicht öffentlich. Der 1. Vorsitzende, als Leiter der MV, kann jedoch Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen entscheidet die MV.
2. Einberufung: Die Mitglieder sind vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen, schriftlich, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuladen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie schriftlich an die letzte, dem Vorstand bekannt gegebene Adresse, abgesandt worden ist.
3. Tagesordnung: Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen dem 1. Vorsitzenden 4 Wochen vor der MV schriftlich vorliegen.
4. Die Tagesordnung muss enthalten:
  - Festlegung der Stimmliste
  - Bericht des Vorstandes über das abgelaufene und das laufende Geschäftsjahr
  - Kassenbericht
  - Haushaltsvorschlag für das kommende Geschäftsjahr
  - Festlegung des Mitgliedsbeitrages
5. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung: Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
6. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
7. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
8. Beschlussfassung: Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar. Abstimmungen werden offen durch Handzeichen vorgenommen. Auf Wunsch eines Mitgliedes finden Abstimmungen jedoch geheim statt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit.
9. Wahlen: In einer MV, in der Wahlen anstehen, wird die Tagesordnung erweitert um:
  - a) Entlastung des Vorstandes
  - b) Liste der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten für die Positionen des Gesamtvorstandes
  - c) Vorschläge können vom Vorstand oder einem Mitglied schriftlich oder mündlich eingereicht werden
  - d) Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.

10. Wahlen erfolgen in öffentlicher Abstimmung durch Handaufzeigen. Schriftliche und geheime Abstimmung ist auf Antrag möglich, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen. Es gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, nach zweimaliger, erfolgloser Stichwahl entscheidet das Los.
11. Beurkundung: Die Beurkundung der MV erfolgt durch den Schriftführer oder einen von ihm Beauftragten. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern in Kurzform bekannt zu geben. Es muss mindestens enthalten:
  - Ort und Zeit der MV
  - Tagesordnung
  - Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse
  - bei Satzungsänderungen den genauen Wortlaut
12. Außerordentliche Mitgliederversammlungen: Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nur in Fällen besonderer Dringlichkeit und wenn es das Interesse des Vereins als solches erfordert, abgehalten. Die Einberufung erfolgt auf Veranlassung des Vorstandes oder wenn mindestens 20 % aller Mitglieder sie schriftlich beim Vorstand verlangen. Dabei sind die Gründe und die gewünschte Tagesordnung anzugeben. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze 1 bis 11 entsprechend.

## **§ 9 Der Beirat**

1. Der Beirat besteht aus 3 Mitgliedern.
2. Aufgaben des Beirates:
  - a) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten, einschließlich der Teilnahme an Vorstandssitzungen
  - b) Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand außerhalb der Mitgliederversammlung
  - c) Schlichtung vereinsinterner Auseinandersetzungen unter Mitgliedern, dabei gilt die Entscheidung als endgültig
  - d) Beschwerdeinstanz bei Ausschlüssen von Mitgliedern

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem 3. Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
2. Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. sowie den 2. Vorsitzenden vertreten. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Mithilfe anderer Mitglieder bedienen. Die Mitglieder des Vorstandes haben speziell folgende Aufgaben, die sich in die Ressorts wie folgt aufteilen:
- a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in allen geschäftlichen Bereichen nach Innen und Außen. Weiterhin ist der 1. Vorsitzende für alle Aufgaben zuständig, die nicht anderen Mitgliedern des Gesamtvorstandes unter den nachfolgenden Punkten b) bis d) zugeordnet sind. Überwiegend kümmert sich der 1. Vorsitzende um das Vereinsgelände, z. B. Ordnung, Sauberkeit, Zustand der Hallen und Gebäude sowie der Hof- und Wiesenflächen. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende dessen Aufgabenbereiche.
  - b) Der 2. Vorsitzende übernimmt bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden dessen Aufgabenbereiche. Darüber hinaus verantwortet er die Öffentlichkeitsarbeit und sorgt für eine einheitliche Präsentation des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehört ebenfalls die Wahrnehmung von Veranstaltungen anderer Automobilclubs, Administratives wie Termine mit Anwälten, Notaren, Banken, Presse u. ä.
  - c) Der 3. Vorsitzende übernimmt die Aufgaben eines Finanzvorstandes, er verwaltet das Vereinsvermögen und verantwortet die Kassenführung.
  - d) Der Schriftführer ist für die ordnungsgemäße Niederschrift der Protokolle und für die zügige Information der Mitglieder verantwortlich. Darüber hinaus führt er die Mitgliederliste. Im Verhinderungsfall wird er vertreten.
4. Der Vorstand und Beirat werden als Gesamtvorstand von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen und sie müssen dem Verein angehören. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
5. Die Vereinigung mehrerer Ämter des Gesamtvorstandes in einer Person ist nicht zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit.
6. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
7. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
  - d) Erstellung von Jahresetats zur soliden Haushaltsplanung
  - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - f) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
  - g) Ausschluss von Mitgliedern

8. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden können. Die Einladungsfrist für eine Vorstandssitzung beträgt eine Woche. Eine besondere Form ist hierzu nicht erforderlich. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
9. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist und das den Mitgliedern baldmöglichst bekannt zu machen ist.

## **§ 11 Kassenprüfung**

1. Innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Prüfung durch die Kassenprüfer vorzunehmen.
2. Die Kassenprüfer prüfen dabei die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
3. Zwischenprüfungen sind zulässig und erfolgen auf Antrag der Kassenprüfer.

## **§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **a) Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder**

1. Alle ordentlichen Mitglieder besitzen das aktive Wahlrecht. Sie können alle Einrichtungen und Angebote des Vereins nutzen und an allen Veranstaltungen teilnehmen. Kostenbeteiligungen setzen die Veranstalter fest.
2. Juristische Personen haben jeweils nur eine Stimme.
3. Zu den Pflichten jedes Mitgliedes gehört es vor allem, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, Satzung und Beschlüsse der MV und des Vorstandes zu beachten sowie die festgesetzten Beiträge pünktlich zu leisten. Weitere Pflichten können sich aus Vereinsordnungen gemäß § 15 ergeben.
4. In Streitfällen kann sich jedes Mitglied beschwerdeführend an den Beirat wenden.

### **b) Rechte und Pflichten der Ehren- und Fördermitglieder**

1. Alle unter § 12 b genannten Mitglieder besitzen kein aktives Wahlrecht. Sie können alle Einrichtungen und Angebote des Vereins nutzen und an allen Veranstaltungen teilnehmen. Kostenbeteiligungen setzen die Veranstalter fest.
2. Alle unter § 12 b genannten Mitglieder haben ein Anrecht auf die Teilnahme zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

3. Zu den Pflichten jedes Mitgliedes gehört es vor allem, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes zu beachten, sowie die festgesetzten Beiträge pünktlich zu leisten. Weitere Pflichten können sich aus Vereinsordnungen gemäß § 15 ergeben.
4. In Streitfällen kann sich jedes Mitglied beschwerdeführend an den Beirat wenden.

### **§ 13 Haftung**

Die Haftung des Vereins oder seiner Organe für Sach- oder Vermögensschaden durch leicht fahrlässiges Handeln der Organe oder eines Mitgliedes des Organs wegen Verletzung wesentlicher Vereins- oder Satzungspflichten wird auf den vorhersehbaren und typischen Schaden begrenzt. Dies gilt nicht wenn der Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruht. Das Mitglied haftet auf Grund Handelns auf eigene Gefahr, wenn das Mitglied über die gewöhnlich mit der Vereinstätigkeit oder Vereinsausfahrt einhergehenden Gefahren hinaus besondere Risiken aussetzt oder diese übernommen hat oder sich besonders risikobehaftet oder grob verkehrswidrig verhält.

### **§ 14 Beschlussfassungen, Protokollierungen**

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
3. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

### **§ 15 Vereinsordnungen**

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen bzw. mit Beschluss gemäß § 14 zu verändern. Hierzu können u. a. gehören:
  - a) Geschäftsordnung
  - b) Finanzordnung
  - c) Ehrenordnung
  - d) Werkstattordnung
  - e) Verwaltungsordnung
2. Vereinsordnungen bzw. Änderungen sind allen Mitgliedern in geeigneter Form (Aushang, Veröffentlichung auf der Internetseite etc.) zur Kenntnis zu geben.

## § 16 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 3 Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich eingereicht werden.

## § 17 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss zur Auflösung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Er bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Über eine anstehende Auflösung sind die Mitglieder im Einladungsschreiben ausdrücklich, unter Angabe der Gründe zu informieren. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn sich nicht wenigstens 7 Mitglieder bereit erklären, den Verein fortzuführen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens fasst die Mitgliederversammlung. Sie dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 18 Gerichtsstand, Inkrafttreten

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
2. Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister<sup>2</sup> in Kraft.
3. Am 9. Mai 1996 wurde der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer 16475NZ eingetragen.

Als Vorstand erklären wir die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Satzung gem. § 71 Abs.1 BGB.

Berlin, den 6. Februar 2015



Jürgen Schmohl  
1. Vorsitzender



Uta Reinhardt  
2. Vorsitzende



Sebastian Höhne  
3. Vorsitzender

---

<sup>2</sup> Jeder Beschluss über eine Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt vorzulegen, bevor sie beim Registergericht eingereicht wird.